

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Digitalisierung
Vorsitzender Claus Christian Claussen
Düsterbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3524

Per E-Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 32.11.35 ze-st
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 25.07.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP- LT-Drucksache 20/2133

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf der FDP-Fraktion eine Stellungnahme abgeben zu können.

Aus Sicht der Kommunalen Landesverbände ist eine derartige Ergänzung und Erweiterung des Gesetzes ausdrücklich zu begrüßen, da mit den vollautomatisierten Verkaufsstellen gerade auch im ländlichen Bereich der Bedarf **zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs** befriedigt werden kann. Eine Verletzung von Arbeitnehmerrechten ist durch derartige Verkaufsstellen nicht zu erkennen.

Für die Praxis relevant dürfte aber insoweit die Frage sein, was unter „*Waren des täglichen Gebrauches und Verbrauchs*“ zu verstehen ist; hier wäre eine Definition zielführend. Während §§ 2 bis 4 des Gesetzes die Waren und Warengruppen sehr genau bezeichnen, findet sich der nun gewählte Begriff nicht weiter im Gesetz. Sind Lebens- und Genussmittel und Waren zum sofortigen Verzehr gemeint, dann wäre dies mit den anderen Vorschriften stimmig. Auch wäre eine Regelung zu prüfen, die eine ausreichende Durchmischung des Warenangebots vorsieht. Kritisch zu sehen sind Automaten, die Süßigkeiten, süße Limonaden, Energy-Drinks und E-Shishas beinhalten. In diesem Zusammenhang erreichen uns vermehrt Hinweise aus der Praxis, dass im unmittelbaren Einzugsbereich von Schulen offenbar gezielt derartige Automaten aufgestellt werden. Hier wären aus grundsätzlichen gesundheitspolitischen Erwägungen eine Aufzählung und deutliche

Begrenzung sinnvoll, da eine Kontrolle der Käufer und des Jugendschutzes kaum möglich wird. Grundsätzlich könnte in dem Kontext auch ein Verbot derartiger Automaten erwogen werden.

Aus unserer Sicht wäre auch zu regeln, dass Spaßgeräte in automatisierten Verkaufsstellen ausgeschlossen sind, um eine unverhältnismäßige Störung der Sonn- und Feiertagsruhe zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Claudia Zempel
Dezernentin